



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	157. / 07.06.2011 / 10:00 – 11:00 Uhr
TOP:	07 – Financial Instruments – Update
Thema:	Financial Instruments – Update beim IASB
Papier:	157_07d_FI_Update_HedgeAccounting

Bisheriger Projektstand bei IASB und FASB

- 1 Der IASB hatte am 9.12.2010 den ED/2010/13 veröffentlicht, dessen Kommentierungsfrist am 9.3.2011 endete. (Für Details zum ED siehe Unterlage **153_03a**.) Der IASB hat seine Redeliberations am 14.4.2011 gestartet. Vorschläge zum Spezialfall der Absicherung dynamischer Portfolien werden vom IASB noch entwickelt und in einem weiteren ED vsl. im Q3-2011 veröffentlicht.
- 2 Der FASB hat in seinem eigenständigen Finanzinstrumente-Projekt im Mai 2010 einen allumfassenden Exposure Draft (FASB-ED) veröffentlicht (die Kommentierungsfrist endete am 30.9.2010), der u.a. Neuvorschläge zum Hedge Accounting enthielt. Diese umfassen nur die Absicherung von Finanzinstrumenten. Zudem sind weder geschlossene noch dynamische Portfolien vom Anwendungsbereich abgedeckt. Zusätzlich hatte der FASB am 9.2.2011 den IASB-Exposure Draft verbunden mit einer Einladung zur Kommentierung veröffentlicht (siehe Unterlage **155_04c**), um auch hierzu Meinungen einzuholen. Dessen Kommentierungsfrist endete am 25.4.2011. Der FASB hat seine Redeliberations zu Hedge Accounting noch nicht gestartet.
- 3 Die bisherigen ED-Vorschläge von IASB und FASB sind am Ende dieser Unterlage in Grundzügen tabellarisch gegenübergestellt.



Bisherige Meinungsäußerung des DSR

- 4 Der DSR hatte am 14.9.2010 eine Stellungnahme zum FASB-ED versandt; hierin sind auch Anmerkungen zum Hedge Accounting enthalten. Diesbezüglich hat der DSR den ED teils befürwortet, teils kritisiert.
- 5 Der DSR hatte am 10.3.2011 seine Stellungnahme zum ED/2010/13 an den IASB versandt. Darin hat der DSR den ED teils befürwortet, teils kritisiert. Die wesentlichen Punkte dieser Stellungnahme sind in der Tabelle am Ende dieser Unterlage integriert. Dort findet sich auch eine kurze Beurteilung, inwieweit der DSR mit seiner Position die FASB- oder die IASB-Vorschläge präferiert.
- 6 Zum FASB-Diskussionspapier vom 9.2.2011 hatte der DSR keine Stellung bezogen.

Vorläufige IASB-Entscheidungen i.R.d. Redeliberations

- 7 In seinen April- und Mai-Sitzungen hat der IASB nachstehende Themenausschnitte diskutiert:
 - (a) Cash-Instruments (Nichtderivate) als Sicherungsgeschäfte
 - (b) EK-Instrumente at FV-OCI als Grundgeschäfte
 - (c) Sub-LIBOR-Hedges
 - (d) Bilanzierung von *zero cost collars*
 - (e) Bilanzierungsmethodik für Fair Value-Hedges
 - (f) Designation von Schichten als Komponente der Grundgeschäfte
 - (g) Effektivitätsanforderung und Beurteilungskriterien
- 8 Punkte (a) bis (f) wurden bereits in Unterlage **156_04b** ausführlich dargestellt. Nachstehend finden sich analoge Ausführungen zu (g). Alle Ergebnisse der Redeliberations zu (a) bis (g) sind in der Tabelle am Ende dieser Unterlage in Kurzform enthalten.



(g) Effektivitätsanforderung und Beurteilungskriterien

- 9 Der **ED** sieht als Effektivitätsanforderung vor, dass ein bilanzieller Hedge die Zielsetzung der Effektivitätsbeurteilung erfüllt – nämlich „unverfälschte Ergebnisse“ und „minimale erwartete Ineffektivität“ zu liefern – und zudem mehr als nur einen zufälligen Ausgleich von Wertänderungen erzeugt (vgl. ED.19(c) i.V.m. B29). Die Effektivität muss somit nicht zwingend eine 80-125%-Bandbreite erreichen, und ein Effektivitätstest ist nur noch qualitativ und im Wesentlichen prospektiv durchzuführen.
- 10 Der **DSR** hatte in seiner Stellungnahme zum ED die Aufhebung der fixen Effektivitätsgrenze und Erleichterungen bzgl. retrospektiver Tests begrüßt, jedoch die neuen qualitativen Anforderungen als unklar erachtet. Insb. war hier dem DSR unklar, wie der anzustrebende bilanzielle Effektivitätsgrad mit dem zugrundeliegenden ökonomischen Absicherungs- (bzw. Effektivitäts-)Grad zusammenspielt, d.h. es stellt sich die Frage der „Zieleffektivität“ für die bilanzielle Designation.
- 11 Im Rahmen der **Redeliberations** hat der IASB festgestellt, dass die Effektivitätskriterien ggf. zu vage formuliert sind bzw. die Erläuterungen nicht ausreichen, weil es sich um abstrakte Begriffe handelt, die – insb. bei bisheriger Fokussierung auf eine fixe 80-125-Grenze – schwer verständlich sind. Der IASB stellt klar, was mit diesen Begriffen ausgedrückt werden soll, und beschließt entsprechend geänderte Formulierungen (deren genauer Wortlaut aber bisher offen blieb). Es wurde klargestellt, dass
- „*other than accidental offset*“ bedeutet: ein klarer risikobezogener Zusammenhang, d.h. grds. gegenläufige Wertentwicklungen, und zudem darf nicht das Kreditrisiko die dominierenden Bewertungseffekte ausmachen;
 - „*unbiased result*“ und „*minimised expected ineffectiveness*“ bedeutet: Die Hedgeratio muss so designiert sein, dass sie sich am ökonomischen Absicherungsverhältnis anlehnt, daraus darf sich jedoch keine systematische Über-/Untersicherung ergeben, die zu Ineffektivitäten führen würde.
- 12 **Vorläufige Beurteilung:**
- Positiv: Erörterung der fraglichen Begriffe, insb. des Problems der „Zieleffektivität“.
 - Neutral: offen, ob zusätzliche Erläuterungen oder abweichende Begriffe/Formulierungen ein klareres Verständnis liefern.

Frage an den DSR: Haben Sie Anmerkungen zu diesem Themenausschnitt?



Themenauschnitt	IASB-ED	FASB-ED	IASB-Redeliberations
1. Zielsetzung / Anwendungsbe- reich	Hedge Accounting als generel- les Wahlrecht Risikomanagement und des- sen Effekte abbilden FI & Non-FI als sicherbare Instrumente, auch Commodity Supply Contracts	Hedge Accounting als generel- les Wahlrecht keine nur FI als sicherbare Instru- mente, keine Non-FI (außer FX-Hedge auf firm com.)	
2. Sicherungs- instrumente	Derivate, Nichtderivate at FVPL, auch Embeddeds (falls Splittingpflicht) nur als Ganzes designierbar, auch %	nur Derivate, keine Embed- deds (da keine Splittingpflicht) nur als Ganzes designierbar, auch %	NEU: FI mit FV-Option unzu- lässig, falls Kreditrisikoanteil im OCI ausgewiesen
3. Sicherbare Bestandteile / Grundgeschäfte	FI at AC, teils Derivate, Non- FI, nichtbilanzierte Verträge als Ganzes, diverse Kompo- nenten, auch Gruppen, syn- thetische Positionen, ge- schlossene Portfolien	FI at AC, keine Derivate, nichtbilanzierte Verträge, Non- FI (nur als Ganzes) als Ganzes, nur FI: diverse Komponenten (keine Layer), auch Gruppen, keine synthet. Positionen/Portfolien	NEU: Instrumente at FV-OCI doch als Grundgeschäft zuläs- sig, aber Ineffektivität im OCI auszuweisen Klarstellung: Sub-LIBOR- Hedges nicht gänzlich verbo- ten, sondern nur einge- schränkt NEU: Ausweitung der Siche- rung von Schichten, nun auch Rückzahloptionen unter Be- dingungen zulässig
4. Designation / Dokumentation	beides erforderlich, wenn Hedge Accounting	beides erforderlich, wenn Hedge Accounting	
5. Effektivität	„unbiased result“, „minimise expected ineffectiveness“, „no accidental offset“ nur qualitativ (keine Schwelle), regelmäßig prospektiv keine Methodenvorgabe	„reasonably effective“ nur qualitativ (keine Schwelle), nur einmalig prospektiv Shortcut & CTM verboten	Klarstellung: andere Formulie- rung der Kriterien angestrebt, Wortlaut noch offen
6. Bilanzie- rungsmethodik	FVH und CFH Wertänderungen immer im OCI, Ineffektivität sofort P&L Bei FVH Hedge Adjustment des Grund-geschäfts als sep. line item in Bilanz Zeitwert von Optionen im OCI „parken“	FVH und CFH Wertänderungen immer in P&L (auch Ineffektivität) Bei FVH Hedge Adjustment des Grundgeschäfts direkt im Bestand ./.	NEU: zurück zu Erfassung von Wertänderungen bei FVH in P&L, auch kein sep. line item mehr NEU: Bilanzierung von zero- cost-collars analog Optionen
7. Anpassung / Beendigung	Ineffektivität: Anpassungs- pflicht, aber Wahlrecht falls vsl. Ineffektivität Wegfall: Auflösungspflicht Freiwillige Auflösung verboten	Ineffektivität oder Wegfall: Auflösungspflicht (gilt auch bei Gegengeschäft) teils Verbot Neudesignation Freiwillige Auflösung verboten	
8. Zusatzanga- ben	Diverse, an verschiedenen Stellen des Finanzberichts	Diverse, aber weniger als IASB, immer im Anhang	
9. Erstanwen- dung / Über- gang	1.1.2013, nur prospektiv, frü- her zulässig	./.	



Themenauschnitt	DSR-Anmerkungen zum IASB-ED	DSR-Präferenz	Anmerkungen zur Präferenz
1. Zielsetzung / Anwendungsbe- reich	Zielsetzung mit Detailregeln nicht erreichbar, Fokus eher auf Accounting als auf Risikosteue- rung → DSR-Alternativvorschlag Einbezug Commodity Contracts in Anwendungs- bereich kritisch, zudem unklar ob FV-Pflicht oder - Wahlrecht	Keine	Ziel: FASB ohne Vorschlag, IASB- Vorschlag nicht sachgerecht → DSR-Alternativvorschlag Anwendungsbereich: Gesamtrev- iew fehlt
2. Sicherungs- instrumente	zusätzlich Nichtderivate at FVPL ist OK	IASB	auch Nichtderivate at FVPL zuläs- sig, dies geht einher mit der (vom DSR bevorzugten) Accounting- Sicht beim Hedge Accounting
3. Sicherbare Bestandteile / Grundgeschäfte	Grds. Ausweitung und Gleichbehandlung FI/ Non- FI zu befürworten, aber Abgrenzung synthetisches Exposure unklar, Inflations- & Kreditrisiko zu restriktiv, Verbot Sub-LIBOR und Ausschluss Prepayment- Optionen nicht sachgerecht, Nullnettoposition methodisch abzulehnen	IASB	vielseitiger, Gleichbehandlung von FI und Non-FI, Einbezug von Nettopositionen und Gruppen → Details nachzubessern, Portfolio- lösung fehlt noch
4. Designation / Dokumentation	unverändert	beide	identisch und unverändert
5. Effektivität	Erleichterungen bzgl. retrospektivem Test und Wegfall quantitativer Grenze gut, neues Kriterium mit Unklarheiten verbunden	beide (eher FASB)	beides mit Erleichterungen, FASB hat ein verständlicheres Kriterium („reasonably effective“)
6. Bilanzie- rungsmethodik	OCI statt P&L bringt Aufwand ohne Nutzen, separate line item OK, aber aggregiert, Ablehnung linked presentation befürwortet kritisch, insb. da zwei Varianten	FASB	da bisherige Bilanzierung unver- ändert → aber Überhedgedes an- ders behandeln
7. Anpassung / Beendigung	Grundsatz der Anpassung und Wegfall der freiwil- ligen Auflösung ist OK	IASB	Grundsatz der Anpassung und Möglichkeiten der Neudesignation vorteilhaft
8. Zusatzanga- ben	Fokus auf Risikomanagement nicht angemessen, Zusammenhang mit IFRS 7 unklar	Keine	zu weit gefasst, schwer zu über- schauen (IFRS 7-Gesamtsicht erforderlich)
9. Erstanwen- dung / Über- gang	prospektiv und IFRS 9 als Gesamtheit befürwortet, Erstanwendung 2013 zu früh	ggf. IASB	falls nicht vor 1.1.2015, dann OK